

# **Rechts- und Verfahrensordnung CCVNRW**

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet**

- a) in Angelegenheiten des Sports gemäß dem Regelwerk für Wettkämpfe (CCVD), vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Einsprüche sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des CCVNRW,
- b) in nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem CCVNRW und seinen Mitgliedern, sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis ergeben.

### **1.2 Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen**

- a) die einzelnen Mitglieder des CCVNRW gemäß Absatz II. §6.1 der Satzung
- b) Alle Einzelpersonen, die Sportler, Lizenz oder Funktionsträger im CCVNRW sind.

**1.3** Soweit die Verbandsgerichtsbarkeit zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das mit einer Sache befasste Verbandsschiedsgericht kann jedoch den Beteiligten unter gebührenfreier Einstellung des Verfahrens das Beschreiten des

ordentlichen Rechtsweges gestatten.

**1.4** Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden selbst über ihre Zuständigkeit gemäß dem Absatz 1.1

**1.5** Organe der Verbandsgerichtsbarkeit sind

das Sportgericht (Liegt beim CCVD)  
das Verbandsschiedsgericht

**1.6** Die Zuständigkeiten gem. II 8.4 der Satzung bleiben unberührt.

## **2 Verfahrensgrundsätze**

**2.1** Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit verhandeln in der Regel schriftlich und in der vom Vorsitzenden des zuständigen Organs bestimmten Besetzung des Spruchkörpers.

**2.2** Die Entscheidung wird in der Regel ohne mündliche Verhandlung getroffen. Jeder Beteiligte und das Bundespräsidium können in jeder Lage des Verfahrens die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Spruchkörpers entscheidet, ob in nicht öffentlicher Sitzung mündlich zu verhandeln ist.

**2.3** Den Beteiligten ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sie können sich eines Beistandes bedienen.

**2.4** Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit setzen Ort und Termin der mündlichen Verhandlung fest, sofern diese beantragt wurde. Die Ladung zum Termin ist den Beteiligten unter Benennung der Besetzung des Gerichts mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Einschreiben zu übermitteln.

**2.5** Erscheinen Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so können die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit nach Aktenlage entscheiden.

**2.6** Der/die Vorsitzende eines Spruchkörpers kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete Entscheidungen erlassen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des CCVNRW oder aus sportlichen Gründen notwendig erscheint. Gegen die Eilentscheidung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Organ der Verbandsgerichtsbarkeit, das die Eilentscheidung erlassen hatte.

**2.7** Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit haben auf gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Verfahren minderer Bedeutung, insbesondere solche mit geringem Schuldgehalt, können wegen Geringfügigkeit eingestellt werden. Aus gleichen Gründen kann auf die Eröffnung eines Verfahrens verzichtet werden.

**2.8** Alle Entscheidungen, ausgenommen Verfahrenseinstellungen, sind

a) schriftlich zu begründen,

- b) von sämtlichen Mitgliedern des Spruchkörpers zu unterschreiben und
- c) den Beteiligten per Einschreiben zu übermitteln. Hinsichtlich der Entscheidung besteht eine verbandsrechtliche Folgepflicht. Verfahrenseinstellungen sind den Beteiligten formlos mitzuteilen.

**2.9** Das Mitglied eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit ist von der Mitwirkung bei einem Verfahren ausgeschlossen, wenn

- a) es selbst, sein Verein oder ein Mitglied seines Vereins an diesem Verfahren beteiligt ist,
- b) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs. 1 StOP bezeichneten Art steht.

**2.10** Einzelne Mitglieder eines Organs der Verbandsgerichtsbarkeit können sich selbst für befangen erklären oder von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich zu begründen und unverzüglich bei dem betroffenen Organ der Verbandsgerichtsbarkeit einzureichen, sobald dem / der Antragsteller/in der Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Im schriftlichen Verfahren entscheidet bei der Ablehnung eines Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der / die Vorsitzende der nächstfolgenden Kammer. Bei Ablehnung eines Beisitzers entscheidet im schriftlichen Verfahren der Kammervorsitzende allein. In der mündlichen Verhandlung entscheiden über die Ablehnung die verbleibenden Mitglieder der Kammer ohne den / die jeweilige/n Abgelehnte/n. Bei erfolgreicher Ablehnung des Kammervorsitzenden wird dieser durch den / die Vorsitzende/n des zahlenmäßig nächstfolgenden Spruchkörpers ersetzt. Bei erfolgreicher Ablehnung eines Beisitzers tritt an seine Stelle der buchstabenmäßig nächstfolgende Beisitzer der anderen Kammern. Diese Regelungen gelten entsprechend im Falle eines Ausschlusses gemäß Absatz 2.9.

### **3 Form der Anträge und Rechtsbehelfe**

**3.1** Anträge, Einsprüche, Beschwerden, Berufungen und Revisionen sind mit der schriftlichen Begründung vierfach an den / die Vorsitzende/n der zuständigen Rechtsinstanz oder die für ihn zuständige Geschäftsstelle zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax ist zulässig. Die Pflicht zur schriftlichen Einlegung bleibt hiervon unberührt.

**3.2** Eine weitere Ausfertigung soll dem / der Präsidenten/in des CCVNRW übersandt werden.

**3.3** Gebühren und Auslagenvorschüsse müssen bei Eingang der Antrag- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. Antragsschriften, die ohne Gebühren und Auslagenvorschüsse eingereicht werden, sind unzulässig. Alle Rechtsbehelfe müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

### **4 Verfahren vor dem Sportgericht**

**4.1** Das Sportgericht ist zuständig für Entscheidungen in Angelegenheiten des Sports gemäß des Regelwerks für Wettkämpfe, insbesondere über Disziplinarmaßnahmen

Und liegt somit beim CCVD

4.5 Wird ein ahndungswürdiger Verstoß festgestellt, so kann das Gericht folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Verbot, Wettkämpfe auszurichten,
- d) Verbot, an Wettkämpfen teilzunehmen oder an ihrer Durchführung mitzuwirken,
- e) Verbot, eine Startberechtigung für Wettkämpfe zu erwerben oder zu nutzen,
- f) Entzug einer Startberechtigung für Wettkämpfe auf Zeit mit der Möglichkeit des Neuerwerbs
- g) Entzug einer Startberechtigung für Wettkämpfe auf Dauer
- h) Hallenverbot für Verwaltungen und Wettkämpfe auf Zeit oder auf Dauer
- i) Entzug einer Trainerlizenz auf Zeit oder auf Dauer,
- j) Verbot, ein Amt im Bereich des CCVD und seiner Landesverbände auf Zeit oder auf Dauer wahrzunehmen,
- k) Geldbußen bis zu 2.500,00€. Diese sind der Sportförderung zuzuführen.

## **5 Verfahren vor dem Verbandsgericht**

5.1 Das Verbandsgericht ist zuständig

- a) für die Überprüfung von Entscheidungen des Sportgerichts sowie
- b) für die Entscheidung über die sonstigen Streitigkeiten nach Abs. 1.1b.

**5.2** Das Verbandsgericht besteht aus dem / der Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollten die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf Dauer von drei Jahren gewählt.

**5.3** Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung des / der Vorsitzenden oder eines / einer stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Beisitzern (Spruchkörper).

**5.4** Das Verbandsschiedsgericht wird auf Antrag tätig. Der Antrag ist mit schriftlicher Begründung über die CCVNRW-Geschäftsstelle an den / die Vorsitzende/n des Verbandsgerichts zu richten.

**5.5** Soweit es um die Überprüfung einer Entscheidung des Sportgerichts geht, können der / die Betroffenen und das Bundespräsidium Antrag auf Überprüfung stellen. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der der CCVNRW-Geschäftsstelle eingegangen sein.

**5.6** Sofern vom Sportgericht die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet wurde, hat der Antrag gemäß Absatz 5.5 keine aufschiebende Wirkung. Der / die Vorsitzende bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende der entscheidenden Kammer des Verbandsgerichts kann jedoch auf begründeten Antrag die Vollziehung der Maßnahme bis zur Rechtskraft der Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen

**5.7** in den Fällen des Absatz 1.1b gilt:

- a) Der Gegenseite ist vor Anberaumung eines Verhandlungstermins unter Festsetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer vorbereitenden schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- b) Die Beteiligten sind berechtigt, sich durch einen Dritten vertreten zu lassen.

## **6 Gebühren und Auslagen**

**6.1** Die Organe der Verbandsgerichtsbarkeit entscheiden über die Kosten des Verfahrens

**6.2** In Disziplinarverfahren nach Absatz 1.1 a trägt der Verurteilte die Kosten. Bei Verfahrenseinstellung fallen die Kosten dem CCVD bzw. CCVNRW zur Last.

**6.3** Bei teilweiser Verurteilung kann auf eine angemessene Teilerstattung der Kosten erkannt werden.

**6.4** In sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1b trägt der / die unterliegende Beteiligte die Kosten

**6.5** Bei gütlicher Beilegung des Streits oder bei teilweisem Obsiegen und Unterliegen kann das Verbandsschiedsgericht beiden Seiten einen Teil der Kosten auferlegen.

**6.6** In Verfahren, die wegen Geringfügigkeit eingestellt werden, werden weder Gebühren erhoben noch Kosten erstattet.

**6.7** erstattungsfähige Kosten sind:

- a) Aufwendungen für Beweispersonen und Beweismittel,
- b) Notwendige Auslagen der Beteiligten,
- c) Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit.

**6.8** Notwendige Auslagen sind Bahnfahrten 2. Klasse vom Wohnort des Beteiligten zum Verhandlungsort und zurück, sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach Maßgabe der Reisekostenregelung des CCVNRW.

**6.9** Auslagen, die durch die Inanspruchnahme oder Bevollmächtigung Dritter entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

**6.10** Als Gebühren für das Tätigwerden der Verbandsgerichtsbarkeit werden erhoben:

a) beim Sportgericht  
siehe Ordnung des CCVD

b) beim Verbandsgericht

soweit ein Verweis ausgesprochen wurde	50,00€
bei allen sonstigen Maßnahmen gemäß Absatz 4.5	200,00€
bei den sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 4.5	150,00€

**6.11** Bei Anrufung des Sportgerichts ist der / die Antragsteller/in verpflichtet einen Vorschuss von 200,00 € vor Beginn des Verfahrens zu leisten. Das Verfahren wird erst nach Eingang des Vorschusses begonnen. Der Vorschuss wird mit den tatsächlich anfallenden

Kosten verrechnet.

**6.12** Der / die Antragsteller/in hat bei Verfahren vor dem Verbandsgericht zeitgleich mit seinem Antrag die in Absatz 6.10b genannten Gebühren an den CCVNRW zu überweisen. Sofern in diesen Verfahren erstattungsfähige Kosten in erheblicher Höhe zu erwarten sind, kann das Verbandsschiedsgericht die Fortführung des Verfahrens von weiteren von ihm festzusetzenden Zahlungen abhängig machen.

**6.13** Das Verbandspräsidium ist von den Absätzen 6.10, 6.11 und 6.12 ausgenommen.

## **7 Verjährung**

Verstöße gegen das Regelwerk für Wettkämpfe verjähren nach neun Monaten. Sonstige Verstöße verjähren nach einem Jahr

## **8 Schlussbestimmungen**

8.1 In Disziplinarverfahren nach Absatz 1.1a sind die Vorschriften der StPO anzuwenden

8.2. In den sonstigen Streitigkeiten nach Absatz 1.1 b sind ergänzend die Vorschriften der ZPO anzuwenden

Beschlossen am 23.06.2014